Klingelhöferstr. 14, D-10785 Berlin, Tel. *49/(0)30/2540020, Fax. *49/(0)30/25400210,

E-Mail: <u>bauhaus@bauhaus.de</u>, www.bauhaus.de

Benutzungsordnung

- 1. Die Benutzung der Sammlung des Bauhaus-Archivs Bibliothek, Archivbestände, Fotothek und Objektsammlung zu wissenschaftlichen und informatorischen Zwecken steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse geltend macht und die Benutzungsordnung einhält. Die Benutzung ist unentgeltlich; in Fällen einer gewerblichen Nutzung setzt das Bauhaus-Archiv ein angemessenes Entgelt fest.
- 2. Jeder Benutzer der Bibliothek und des Archivs hat sich mit Namen und Anschrift in das Benutzerbuch einzutragen und erkennt damit zugleich die Benutzungsordnung an. Das Bauhaus-Archiv kann verlangen, dass sich der Benutzer ausweist. Die namentliche Eintragung in das Benutzerbuch ist bei jedem einzelnen Aufenthalt zu wiederholen. Soweit die Einsichtnahme in Archivalien gewünscht wird, ist ein Benutzungsantrag auszufüllen, in dem außer den Personalien auch der Forschungsbereich und die beabsichtigte Auswertung darzulegen sind.
- 3. Die Benutzung der Bibliothek des Bauhaus-Archivs erfolgt ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen des Bauhaus-Archivs; grundsätzlich werden keine Objekte ausgeliehen. Die Benutzungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 4. Die Benutzung der Bibliothek und des Archivs verpflichtet jeden Besucher zur Sorgfalt. Mäntel sowie Akten- und größere Handtaschen sind beim Betreten des Lesesaals abzugeben. Bücher und Archivalien sind pfleglich zu behandeln. Zum Schreiben darf nur Bleistift verwendet werden. Nach Gebrauch sind die Bücher und Archivalien dem Personal des Bauhaus-Archivs zurückzugeben; es ist nicht erlaubt, die benutzten Bücher und Archivalien selbst in die Regale zurückzustellen. Jeder Benutzer ist ferner verpflichtet, in seinem Verhalten - vor allem bei Gesprächen - darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Arbeit der anderen Besucher und des Personals nicht gestört wird. Die Plätze an den Arbeitstischen sind vor dem Verlassen des Lesesaals aufzuräumen. Mappen und andere Behältnisse sind auf Verlangen des Personals geöffnet vorzuweisen. Für etwaige durch ihn verursachte Schäden und Verluste haftet der Besucher in vollem Umfang.
- 5. Bei der Einsichtnahme in die ihm überlassenen Bücher und Archivalien hat der Benutzer die folgenden Beschränkungen zu beachten:

- a. Soweit mit der Übergabe von Materialien an das Archiv Benutzungsbeschränkungen verbunden sind, gelten diese auch für den Benutzer
- b. Archivalien von noch lebenden Personen können nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zur Einsichtnahme freigegeben werden. Eine Weiterverbreitung ist ebenfalls nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- c. Die Herausgabe von Büchern und Archivalien kann versagt werden, wenn deren Erhaltungszustand dies nicht erlaubt oder berechtigte Interessen des Bauhaus-Archivs dem entgegenstehen.
- d. Der Benutzer hat die Archivalien in der vorgelegten Ordnung zu belassen. Hinweise auf Fehler oder Mängel in der Zuschreibung werden gerne entgegengenommen.
- e. Reproduktionen (einschließlich Fotokopien) dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Bauhaus-Archivs angefertigt und nur zum angegebenen Zweck ausgewertet werden.
- f. Eine Auswertung der eingesehenen Archivalien in Veröffentlichungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bauhaus-Archivs und des Urheberrechtsinhabers. Der Benutzer hat alle aus dem Urheberrecht und aus den Persönlichkeitsrechten bestehenden Verpflichtungen zu beachten.
- g. Das Bauhaus-Archiv haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Benutzungsbeschränkungen ergeben.
- 6. Im Falle der Veröffentlichung ist der Benutzer zu dem Quellenvermerk verpflichtet, dass sich die Vorlage im Bauhaus-Archiv, Berlin befindet. Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, für die Archivalien des Bauhaus-Archivs verwendet worden sind, ein Belegexemplar sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an das Bauhaus-Archiv abzugeben.
- 7. Im Falle grober Verstöße gegen die Benutzungsordnung kann im Rahmen des Hausrechts das Bauhaus-Archiv den Ausschluss von der Benutzung verfügen.

Bauhaus-Archiv/Museum für Gestaltung Berlin, am 01.November 2010